

Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde Marksuhl zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen zur Wasserversorgung“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil 1)

Stand 01.01.2007

1. Vertragsabschluß

- 1.1 Jeder Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Marksuhl und jede Änderung ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) ein Lageplan mit allen Seitenmaßen, Eintragung des anzuschließenden Gebäudes und des gewünschten Verlaufs der Hausanschlußleitung sowie Angabe der Katasterbezeichnung des Grundstücks,
 - b) eine Wasserbedarfsrechnung gemäß DIN 1988 mit Schemazeichnung der Hausinstallation,
 - c) die Bezeichnung des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 - d) ggf. eine nähere Bezeichnung von der normalen Nutzung abweichender Einrichtungen (insbesondere von Gewerbebetrieben), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 - e) ggf. Angaben über eine Eigengewinnungsanlage.
- 1.2 Die Gemeinde Marksuhl kann den Anschluß eines Grundstücks an die Wasserversorgungsleitung versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluß kann hergestellt werden, wenn der Antragsteller die zusätzlichen Kosten einschließlich Unterhaltung und Erneuerung übernimmt und auf Verlangen der Gemeinde Marksuhl hierfür Sicherheit leistet.
- 1.3 Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer, dem erbbauberechtigten oder dem Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i.S.d. Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet. Der Vertrag mit dem Nutzungsberechtigten kann nur schriftlich geschlossen werden.
- 1.4 Werden mehrere Kunden über eine Anschlußleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber der Gemeinde Marksuhl gesamtschuldnerisch.
- 1.5 Sofern es sich um eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern handelt, wird der Versorgungsvertrag mit dieser Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die

Wohnungseigentümer mit der Gemeinde Marksuhl wahrzunehmen und personelle Änderungen, welche die Haftung der

Wohnungseigentümer betreffen, unverzüglich der Gemeinde Marksuhl mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde Marksuhl auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Entsprechendes gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- 1.6 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig.

3. Art der Versorgung (zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV)

Maßnahmen des Kunden zur Veränderung von Beschaffenheit oder Druck des Wassers (z.B. Einbau von Druckerhöhungs- bzw. -minderungsanlagen, Dosiergeräten usw.) dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluß) haben.

4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

- 4.1 Der Kunde hat unentgeltlich zuzulassen, daß die Gemeinde Marksuhl Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt. Die Beschilderung ist sichtbar und zugänglich zu halten.
- 4.2 Wird die Beschilderung auf Veranlassung des Kunden entfernt oder beschädigt, so hat er der Gemeinde Marksuhl die Kosten des erneuten Anbringens zu erstatten.

5. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

- 5.1 Der Anschlußnehmer zahlt der Gemeinde Marksuhl bei Anschluß an deren Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuß).
- 5.2 Der Baukostenzuschuß errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind insbesondere die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Einrichtungen

- 5.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 5.4 Als angemessener Baukostenzuschuß für die auf den Kunden entfallenden Kosten der Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 von Hundert dieser Kosten.
- 5.5 Die den örtlichen Verteilungsanlagen zuzuordnenden Kosten werden den einzelnen Grundstücken nach dem Maßstab „Nenndurchfluß des Wasserzählers“ zugeordnet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasseranschlüsse, so wird jeder Wasserzähler gesondert zum Baukostenzuschuß herangezogen. Der Baukostenzuschuß errechnet sich nach der Formel

$$BKZ = X * K * N_1 / \Sigma (N),$$

dabei ist

- BKZ der Baukostenzuschuß,
 - X der Umlegungsfaktor (70 vom Hundert gemäß Ziff. 5.4),
 - K die Summe der anrechenbaren Kosten im betreffenden Versorgungsbereich,
 - N_1 der Nenndurchfluß des betreffenden Wasserzählers in Q_n ,
 - $\Sigma (N)$ die Summe aller Nenndurchflüsse im betreffenden Versorgungsbe-
reich.
- 5.6 Der Baukostenzuschuß wird auch dann fällig, wenn der Anschluß an die Hauptleitung über eine auf dem anzuschließenden oder einem fremden Grundstück bereits vorhandene Hausanschlußleitung erfolgt.
- 5.7 Der Baukostenzuschuß wird zwei Wochen nach Abschluß des Versorgungsvertrages, oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlußkosten fällig.
- 5.8 Stehen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versorgungsvertrages die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlage nicht fest, kann die Gemeinde Marksuhl auf der Basis einer kostenorientierten Schätzung einen vorläufigen Baukostenzuschuß berechnen. Dieser wird mit einem nach Beendigung der Baumaßnahme zu erhebenden endgültigen Baukostenzuschuß verrechnet.
- 5.9 Von der Bezahlung des vorläufigen oder endgültigen Baukostenzuschusses kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

6. Hausanschluß (zu § 10 AVBWasserV)

- 6.1 Jedes Grundstück muß zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlußleitung haben.
- 6.2 Grundstücke im Sinne dieser Bestimmungen sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Die Gemeinde Marksuhl kann festlegen, daß mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts ein Grundstück im Sinne dieser Bestimmungen darstellen, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- 6.3 Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Gemeinde Marksuhl entscheiden, daß mehrere oder alle dieser Gebäude jeweils über einen eigenen Hausanschluß verfügen müssen.
- 6.4 Der Kunde erstattet der Gemeinde Marksuhl die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Erstattung richtet sich nach den Kosten in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe. Ferner erstattet der Anschlußnehmer die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden.
- 6.5 Sind auf einem Grundstück mehrere Hausanschlußleitungen vorhanden, dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung der Gemeinde Marksuhl untereinander verbunden werden. In einem solchen Fall sind zur Sicherung der Anlagen der Gemeinde Marksuhl gegen Gefährdungen rückflußverhindernde Armaturen oder Absperrorgane auf Kosten des Kunden in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Die Gemeinde Marksuhl hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von zeit zu zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von der Gemeinde Marksuhl im geschlossenen Zustand plombiert. Die Gemeinde Marksuhl ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden mußte.
- 6.6 Soweit dem Einigungsvertrag (Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt III Ziffer 16) gemäß das am 03.10.1990 bestehende Eigentum des Kunden an einem Hausanschluß erhalten bleibt, besteht diese Eigentum abweichend von § 10 Abs. 3 AVBWasserV fort, solange es der Kunde nicht auf die Gemeinde Marksuhl überträgt. Die Eigentumsübertragung bedarf des schriftlichen Vertrages zwischen dem Kunden und der Gemeinde Marksuhl. Soweit ein Hausanschluß im Eigentum des Kunden steht, wird er ausschließlich vom Kunden auf dessen Kosten unterhalten, erneuert geändert, abgetrennt und beseitigt. Damit negative Rückwirkungen auf das Versorgungsnetz der Gemeinde Marksuhl (z.B. in Form von Verschmutzung oder Verkeimung des Trinkwassers) ausgeschlossen sind, ist der Kunde verpflichtet, mit einer Baumaßnahme zur Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung oder Beseitigung seines Altanschlusses ausschließlich die Gemeinde Marksuhl zu beauftragen. Die Gemeinde Marksuhl ist berechtigt, die insoweit entstehende Werklohnforderung pauschal zu berechnen. § 10 Abs. 3 AVBWasserV findet wegen der abweichenden Regelung des Einigungsvertrages insoweit keine Anwendung.
- 6.7 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage kann von der Bezahlung der fälligen Beträge für die Hausanschlußkosten abhängig gemacht werden.
- 6.8 Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach §§ 8 Abs. 5 oder 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von der Gemeinde Marksuhl die Beseitigung des Hausanschlusses, so gilt

dies als Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.

7. Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist die Anschlußleitung, wenn sie auf dem Privatgrundstücke eine Länge von 10 m überschreitet.

8. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden an der Kundenanlage hat der Kunde unverzüglich beseitigen zu lassen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund im Bereich der Kundenanlage Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses zu bezahlen.

9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

9.1 Soweit der Gemeinde Marksuhl für die Inbetriebsetzung der Anlage (einschließlich Setzen der Meßeinrichtung) Kosten entstehen, hat diese der Kunde in voller Höhe des tatsächlichen Aufwands zu erstatten. Dies gilt auch, wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Durchführung von Arbeiten nicht möglich war und eine erneute Anfahrt erforderlich ist.

9.2 Vorstehendes gilt für die Wiederinbetriebsetzung nach einer Einstellung der Versorgung entsprechend.

10. Zutrittsrechte (zu § 16 AVBWasserV)

Kosten, die der Gemeinde Marksuhl dadurch entstehen, daß der Kunde entgegen § 16 AVBWasserV den Zutritt nicht gestattet, trägt der Kunde.

11. Technische Anschlußbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

Hausanschlußleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen genutzt werden.

12. Verwendung des Wassers, Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler (zu § 22 AVBWasserV)

12.1 Die Standrohre mit Wasserzähler für die Nutzung öffentlicher Hydranten gemäß § 22 Abs. 4 AVBWasserV werden von der Gemeinde Marksuhl nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen vermietet.

12.2 Die Vermietung der Standrohre kann vom Kunden nur verlangt werden, wenn er einen dringenden Bedarf an deren Nutzung nachweist und keine andere Möglichkeit der Wasserentnahme besteht.

12.3 An Baufirmen werden Standrohre mit Wasserzähler nur für eine bestimmte Maßnahme ausgegeben, und der jeweilig zu benutzende Hydrant wird durch die Gemeinde Marksuhl festgelegt.

12.4 Der Mieter eines Standrohres haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des

Standrohres mit Wasserzähler an Hydranten und Leitungseinrichtungen der Gemeinde Marksuhl oder dritten Personen entsteht. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydranten nicht gestattet.

12.5 Die Gemeinde Marksuhl vermietet Standrohre mit Wasserzähler nur gegen Zahlung einer Kautions in Höhe von 500,- € je Standrohr. Dieser Betrag wird bei Rückgabe des Standrohres mit Wasserzähler nach Abzug von Kosten, die durch Behebung von Beschädigungen am Standrohr mit Wasserzähler bzw. Hydranten entstanden und vom Mieter zu vertreten sind, einschließlich rückständigen Miet- und Wassergeldes zurückgezahlt.

12.6 Die Miete für ein Standrohr mit Wasserzähler Qn 2,5 beträgt €5,00 je angefangenem Tag der Mietdauer. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr mit Wasserzähler spätestens am Ende jeden Quartals der Gemeinde Marksuhl zur Ablesung vorzuzeigen.

12.7 Sollte das Standrohr mit Wasserzähler nicht nach den vorgenannten Ablesezeiträumen vorgezeigt werden, erfolgt ein Einzug durch die Gemeinde Marksuhl. Im Wiederholungsfalle behält sich die Gemeinde Marksuhl vor, künftig ein Standrohr mit Wasserzähler an den Mieter nicht mehr auszugeben.

12.8 Die Verwendung anderer Einrichtungen als der Standrohre der Gemeinde Marksuhl zur Wasserentnahme gemäß § 23 AVBWasserV ist nicht gestattet. Sie führt jedoch ebenfalls zu der Verpflichtung, die abgenommene Wassermenge, die nötigenfalls geschätzt werden darf, zu bezahlen. Weiterhin wird zu Lasten des Verwenders widerleglich vermutet, daß die Entnahmeeinrichtung nicht hinreichend desinfiziert wurde. Für daraus folgende Desinfektionskosten des öffentlichen Hydranten hat der Verwender einzustehen.

13. Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

13.1 Der Zähler wird im Regelfall einmal jährlich abgelesen. Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Zeitraum von 12 Monaten. Abschlagszahlungen werden grundsätzlich dreimonatlich erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt der Gemeinde Marksuhl vorbehalten. Im Vertrag kann monatliche Ablesung und Rechnungslegung bzw. monatliche Abschlagszahlung vereinbart werden, wenn zu erwarten ist, daß die abgenommene Wassermenge oder andere besondere Gründe dies rechtfertigen. Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft.

13.2 Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

13.3 Sind zusätzlich Abrechnungen (z.B. wegen Eigentümerwechsel) erforderlich, trägt der Kunde die Kosten.

14. Zahlung, Verzug (zu § 27 AVBWasserV)

14.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet die Gemeinde Marksuhl für jede eigene Mahnung €3,00

Mahngebühren. Ersatzforderungen höherer Schäden bleiben vorbehalten.

14.2 Bei Zahlungsverzug ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Zahlungsbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.

15. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVBWasserV)

15.1 Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses für maximal 1 Jahr verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Der Grundpreis kann während einer zeitweiligen Absperrung weiter gefordert werden. Die aus der zeitweiligen Absperrung entstehenden Kosten hat der Kunde zu tragen.

15.2 Der erneute Anschluß eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlußleitung.

15.3 Wird aus einem Hausanschluß über einen längeren Zeitraum hinweg kein oder nur sehr wenig Wasser entnommen, ist die Gemeinde Marksuhl berechtigt, wenn dies aus hygienischen Gründen erforderlich ist, unter Beachtung der Kündigungsfristen den Versorgungsvertrag zu kündigen und den Hausanschluß abzutrennen oder den Hausanschluß zu spülen. Daraus entstehende Kosten einschließlich der Kosten für zur Spülung erforderliches Wasser trägt der Kunde.

16. Preise für die Versorgung mit Trinkwasser

16.1 Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Es wird für jeden Grundstücksanschluß auf der Basis der Größe des Wasserzählers berechnet. Der monatliche Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennweite:

Zählergröße	Netto €Monat	Umsatzsteuer 7 %	Brutto €Monat
bis Qn 2,5	3,00	0,21	3,21
bis Qn 6	7,20	0,50	7,70
bis Qn 10	12,00	0,84	12,84
bis Qn 15	18,00	1,26	19,26
bis Qn 30	36,00	2,52	38,52
bis Qn 40	48,00	3,36	51,36
bis Qn 50	60,00	4,20	64,20

16.2 Der Mengenpreis wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Der Mengenpreis beträgt **1,78€**+ jeweils gültige Mehrwertsteuer (derzeit 7 % / 0,12 €) = **1,90** pro Kubikmeter entnommenen Wasser. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird der gleiche Mengenpreis erhoben.

17. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten sowie den darauf entfallenden Abschlagszahlungen, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst den Ergänzenden Bestimmungen ergeben, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich

bestimmten Höhe hinzu. Umsatzsteuer wird auch auf Teilbeträge erhoben.

18. Änderungen

18.1 Die Ergänzenden Bestimmungen können von der Gemeinde Marksuhl mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Be-

kanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

18.2 Erfordert der Anschluß wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann die Gemeinde Marksuhl von ihren Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Bestimmungen abweichende Vereinbarungen fordern.

19. Inkraftsetzung

Vorstehende Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde Marksuhl zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 treten am 01.01.2003 in Kraft.

Marksuhl, 19.12.2002

gez. Trostmann
Bürgermeister

Hinweis:

Die am 29.09.2005 vom Gemeinderat Marksuhl beschlossene Änderung des Mengenpreises (1. Änderung dieser Ergänzenden Bestimmungen) ist in die am 19.12.2002 beschlossenen Ergänzenden Bestimmungen eingearbeitet worden und am 01.01.2006 in Kraft getreten.

Die Festsetzung von Grundpreisen für Zähler größer Qn 10 (2. Änderung dieser Ergänzenden Bestimmungen) wurde vom Gemeinderat Marksuhl am 21.12.2006 beschlossen und ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Sie wurde in das vorliegende Exemplar der Ergänzenden Bestimmungen eingearbeitet.